

# ANGLERVEREIN DRESDEN-CENTRUM e.V.

## BEITRAGSORDUNG

Die Mitgliedschaft im Anglerverein Dresden - Centrum e.V. ist beitragspflichtig. Einnahmen in diesem Sinne sind Mitgliedsbeiträge.

Mitgliedsbeiträge gibt es für Volljährige, für Kinder- und Jugendliche sowie für Förderer.

### 1. Mitgliedsbeiträge

Sämtliche Beiträge gelten als Jahresbeiträge und sind im Voraus zu zahlen.

#### 1.1 Mitgliedsbeiträge sind:

##### 1.1.1 Beitrag Volljährige

Volljährige sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

##### 1.1.2 Beitrag Kinder und Jugendliche

Kinder sind mindestens 9 Jahre und haben das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Jugendliche sind mindestens 14 Jahre und haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet

##### 1.1.3 Beitrag Förderer

Dieser Beitrag gilt für Mitglieder eines jeden Alters. Passive Vereinsmitglieder sind ebenfalls Fördermitglieder.

### 2. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus:

dem an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. abzuführenden Verbandsanteil und dem im Verein verbleibenden Vereinsanteil.

Beitragsarten	Beitrag Verband Euro/Jahr	Vereinsanteil Euro/Jahr	Gesamtbeitrag Euro/Jahr
<b>2.1 Erlaubnis für allgemeine Gewässer</b>			
Kinder und Jugendliche	45,00	10,00	<b>55,00</b>
Volljährige	115,00	15,00	<b>130,00</b>
Ehrenmitglieder	0,00	0,00	0,00
<b>2.2 Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich Salmonidengewässer</b>			
Kinder und Jugendliche	120,00	15,00	<b>135,00</b>
Volljährige	190,00	25,00	<b>215,00</b>
<b>2.3 Förderbeitrag</b>			
Volljährige, Kinder und Jugendliche	30,00	20,00	<b>50,00</b>
<b>2.4 Aufnahmebeitrag (einmalig)</b>			
Kinder u. Jugendliche	0,00	40,00	<b>40,00</b>
Volljährige	0,00	100,00	<b>100,00</b>

### 3. Rechte aus der Beitragszahlung

#### 3.1 Erlaubnis für Allgemeine Gewässer

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA).

#### 3.2 Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich für Salmonidengewässer

Erlaubnis zum Angeln den Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. und zusätzlich die Erlaubnis für Salmonidengewässer des AVE lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V..

### **3.3 Förderbeitrag**

Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und für bisher aktive volljährige Vereinsmitglieder Erhalt der Mitgliedschaft.

### **4. Die Beiträge werden eingesetzt für:**

satzungsgemäßen Aufgaben

Erwerb von Gewässern für den Gewässerfonds des AVE und Pachtzahlungen für Gewässer

Fischwirtschaftskosten und Besatzmaßnahmen

Grundstückskäufe

Bau-, Hege- und Pflegemaßnahmen an den Verbandsgewässern

Verwaltungskosten

Versicherungen

Öffentlichkeitsarbeit

Jugendförderung

Werbekosten

Mitgliedsbeiträge für Dachverbände sowie Verbände, in denen der Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. ordentliches Mitglied ist.

### **5. Verlust der Mitgliedskarte**

Der Verlust der Mitgliedskarte ist dem Schatzmeister unverzüglich schriftlich mit eindeutiger Beschreibung der Ereignisse, die zum Verlust geführt haben, zu melden. Bei Diebstahl ist der Vorgang zur Anzeige zu bringen und das Aktenzeichen der Polizei anzugeben.

Vom Verein wird eine neue Mitgliedskarte erstellt. Der Vorstand entscheidet nach Einzelfallprüfung und in Abstimmung mit dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., ob eine neue Beitragsmarke erstattet wird.

Der Bearbeitungsaufwand beträgt 30,00 € und ist vom betreffenden Mitglied zu tragen.

### **6. Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresmitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres im Voraus per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach diesem Termin ist nur noch in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich, der in begründeten Fällen über eine eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet.

Barzahlungen werden nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen angenommen.

### **7. Ausgleichzahlungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze**

Jedes Mitglied ist lt. Satzung verpflichtet, mindestens einen Arbeitseinsatz des Vereins zu leisten. Kann das Mitglied keinen Einsatz leisten, dann ist es zur Ausgleichzahlung in Höhe von 35,00 EUR für das Beitragsjahr verpflichtet. Dieser Betrag ist bis zum 31.12. auf das bekannte Vereinskonto zu überweisen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Mitglieder ab dem vollendeten 70.

Lebensjahr, Mitglieder mit körperlicher Beeinträchtigung, langzeitig Erkrankte, denen die Teilnahme nicht zumutbar ist, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und Mitglieder, die im Vorstand tätig sind oder als Beauftragte des Vorstands Aufgaben im Verein erfüllen.

Diese Beitragsordnung wurde von der **Mitgliederversammlung am 18.04.2024 beschlossen** und gilt für die **nachfolgenden Jahre bis auf Widerruf!**